

Ethnische Gruppen

Eine Lokalzeitung berichtet, ein Bettler habe einen hilfsbereiten Pfarrer schamlos ausgenutzt. Dieser hatte dem Mann einen Lebensmittelgutschein im Wert von 15 Mark gegeben. Der Empfänger fälschte den Betrag auf 150 Mark und löste den Gutschein ein. Die Zeitung beschreibt den Täter als "südländisch aussehenden Mann". Vermutlich handele es sich um einen Angehörigen einer Sinti- oder Roma-Gruppe. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat diesen Hinweis als einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Die Chefredaktion des Blattes räumt einen Verstoß gegen die Richtlinien des Presserats ein. Zugleich betont sie, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Sie habe die Redaktion noch einmal zur äußersten Sensibilität in solchen Fragen ermahnt. (1995)

Der Presserat ist gleichfalls der Meinung, dass im vorliegenden gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen wurde. Da die Chefredaktion den Fehler einräumt, belässt es der Presserat bei einem entsprechenden Hinweis. (B 27f/96)

Aktenzeichen:B 27f/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis